



**Aktualisierte Seiten im Skript:**

**84 (Folie 41), 229, 230, 241 (Folie 173), 243 (Folie 177)**

**HLBS-Mitarbeiterschulung 2020**

## 1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

### 1.8 Coronahilfen im Steuerrecht

#### 1.8.3 Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

##### 1.8.3.1 Überblick über die Maßnahmen

Korrektur

- Senkung Umsatzsteuersätze (befristet) vom **01.07.2020** bis 31.12.2020 von 19 auf 16 % und von 7 auf 5 %
  - auch § 24 Abs. 1 Nr. 2 UStG mit 16 %, Zuschlagsteuer nur noch 5,3 %
  - Problematik der § 14c UStG Steuer bei unterlassener Anpassung (siehe aber BMF-Schreiben vom 30.06.2020, Tz. 3.12, d.h. Nichtbeanstandung für 01.07.-31.07.2020)
- Kinderbonus von 300 € gewährt. Die Auszahlung in zwei Teilen: 200 € im September 2020 und 100 € im Oktober 2020
- Erhöhung Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (befristet auf zwei Jahre) von 1 908 € auf 4 008 € für die Jahre 2020 und 2021
- (Wieder-)Einführung der degressiven Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

41

## 1 Steuergesetzgebung und aktuelle Änderungen

### 1.8 Coronahilfen im Steuerrecht

#### 1.8.3 Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

##### 1.8.3.1 Überblick über die Maßnahmen

- Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) – siehe aber auch „pauschaler Verlustrücktrag“
- 0,25 %-Methode bei E-Autos – Anhebung BruttoLP auf 60.000 (40.000)
- Anhebung des Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG von 3,8 auf 4,0
- Erhöhung FB bei GewSt für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 €

42

Ferner ist in diesen Fällen zu beachten, dass es einer anteiligen Zuordnung der Veräußerungskosten i. S. v. § 17 Abs. 2 EStG nicht bedarf. Diese sind unter Beachtung von § 3c Abs. 2 EStG in vollem Umfang vom steuerbaren Veräußerungserlös abzuziehen.<sup>23</sup>

**Beispiel:**

Der Steuerpflichtige A ist seit dem 01.01.1993 an der B-GmbH beteiligt und veräußert seine im Privatvermögen gehaltene 24 %-Beteiligung am 21.12.2018 für 240.000 €. Seine Anschaffungskosten betragen umgerechnet 24.000 € und A hatte Veräußerungskosten i. H. v. 10.000 €.

**Lösung:**

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist insoweit nicht steuerbar, als er auf den Wertzuwachs bis zum 31.03.1999 entfällt. Aus Vereinfachungsgründen ist der Umfang des steuerbaren Wertzuwachses der veräußerten Anteile dem Verhältnis der Besitzzeit nach dem 31.03.1999 im Vergleich zur Gesamthaltedauer zeitanteilig linear (monatsweise) zu ermitteln. Angefangene Monate werden bei der Ermittlung der Gesamtbesitzzeit aufgerundet und bei der Ermittlung der steuerbaren Besitzzeit (01.04.1999 bis Veräußerungsdatum) abgerundet.

**Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 17 Abs. 2 EStG** Korrektur Berechnungsbeispiel

Wertzuwachs (VP./AK)	216.000 €	
davon steuerbar (Wertsteigerung ab 01.04.1999), Ermittlung aus Vereinfachungsgründen zeitanteilig linear		
Gesamtbesitzzeit 312 Monate		
Wertzuwachs seit 01.04.1999 (236 Monate)		
Steuerbarer Anteil (236/312)	<b>163.385 €</b>	
davon steuerfrei, § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe c EStG	-65.354 €	98.031 €
Veräußerungskosten	10.000 €	
abzugsfähig 60 % (§ 3c Abs. 2 EStG)		-6.000 €
Freibetrag § 17 Abs. 3 EStG		0 €
<b>steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn</b>		<b><u>92.031 €</u></b>
<u>Nebenrechnung Ermittlung steuerbare Besitzzeit</u>		
		Monate
Gesamtbesitzzeit 01.01.1993 - 21.12.2018, 311 volle Monate und 1 angefangener Monat = aufgerundet		312
steuerbare Besitzzeit 01.04.1999 - 21.12.2018, 236 volle Monate und 1 angefangener Monat = abgerundet		236

### 6.3.2 Veräußerung von Anteilen an einer Genossenschaft

Genossenschaftsanteile gelten über die Fiktion des § 17 Abs. 7 EStG ebenso als Anteile einer Kapitalgesellschaft und folglich ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig, wenn die Beteiligung mehr als 1 % beträgt. Die Steuerpflicht besteht seit Einführung des § 17 Abs. 7 EStG ab dem 13.12.2006.<sup>24</sup> Folge ist, dass Wertsteigerungen bis zum 13.12.2006 unberücksichtigt bleiben. Zur Ermittlung des nicht steuerbaren Anteils findet die Billigkeitsregelung des BMF im Schreiben vom 20.12.2010 entsprechende Anwendung.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> BMF v. 16.12.2015, BStBl 2016 I, S. 10.

<sup>24</sup> SEStEG – Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften v. 13.12.2006, BGBl 2006 I, S. 2782.

<sup>25</sup> OFD Magdeburg v. 26.09.2013 – S 2244-78-St 214; BMF v. 20.12.2010, a. a. O.

Bei Genossenschaften in den neuen Bundesländern, welche LPG Nachfolgebetriebe sind, ist zu beachten, dass die Anschaffungskosten der Mitglieder, welche bereits zum 01.07.1990 Mitglieder waren, nicht nur aus den Geschäftsguthaben, sondern auch anteilig aus den weiteren Rücklagen der DM-Eröffnungsbilanz bestehen.

6.3.2.1 Anschaffung ab dem 13.12.2006

Die Berechnung des Veräußerungsgewinns erfolgt wie unter 6.3.1.1.

6.3.2.2 Anschaffung vor dem 13.12.2006

Zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe 6.3.1.2. Zu beachten ist der relevante Stichtag am 13.12.2006 für die Aufteilung des Veräußerungsgewinns in nicht steuerbar bzw. steuerbar.

6.3.2.3 Anschaffung vor dem 13.12.2006 und Mitglied in ehemaliger LPG

Die Berechnung des Veräußerungsgewinns erfolgt wie unter 6.3.1.2. Der Stichtag 13.12.2006 und die erhöhten Anschaffungskosten sind zu beachten.

**Beispiel:**

Der Steuerpflichtige L ist seit 01.07.1990 Mitglied der LPG eG. Die Anschaffungskosten seines Anteils betragen 2.300 €. Das Eigenkapital in der DM-Eröffnungsbilanz betrug umgerechnet 3.000.000 €. Zum 01.07.1990 hatte die LPG eG 50 Mitglieder. Die Veräußerung seines Anteils erfolgte am 14.05.2018 für 500.000 €. Veräußerungskosten entstanden i. H. v. 25.000 €.

**Lösung:**

Korrektur Berechnungsbeispiel

**Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 17 Abs. 2 EStG**

Wertzuwachs (VP./AK 62.300 EUR)	437.700 €	
davon steuerbar (Wertsteigerung ab 13.12.2006), Ermittlung aus Vereinfachungsgründen zeitanteilig linear		
Gesamtbesitzzeit 335 Monate Wertzuwachs seit 12.12.2006 (137 Monate) Steuerbarer Anteil (137/335)	<b>179.000 €</b>	
nach § 3 Nr. 40 c EStG steuerfrei 40 % (steuerpflichtig 60 %)	-71.600 €	107.400 €
Veräußerungskosten abzugsfähig 60 % (§ 3c Abs. 2 EStG)	25.000 €	-15.000 €
<b>steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn</b>	<b>92.400 €</b>	
<b>Nebenrechnung Ermittlung steuerbare Besitzzeit</b>		
		<b>Monate</b>
Gesamtbesitzzeit 01.07.1990 - 14.05.2018, 334 volle Monate und 1 angefangener Monat = aufgerundet		335
steuerbare Besitzzeit 13.12.2006 - 14.05.2018, 137 volle Monate und 1 angefangener Monat = abgerundet		137
<b>Nebenrechnung Anschaffungskosten</b>		
anteiliges Eigenkapital 01.07.1990 (3.000.000 €/50 Mitglieder)	60.000,00 €	
AK Genossenschaftsanteil	2.300,00 €	62.300,00 €

**6 Veräußerung von Anteilen an Idw. GmbHs und e.G.**  
**6.3 Beispielfälle des § 17 EStG**  
**6.3.1 Veräußerung von GmbH Anteilen**

**6.3.1.2 Anschaffung vor dem 26.10.2000**

**Sachverhalt:**

Der Steuerpflichtige A ist seit dem 01.01.1993 an der B-GmbH beteiligt und veräußert seine im Privatvermögen gehaltene 24 % Beteiligung am 21.12.2018 für 240.000 €. Seine Anschaffungskosten betragen umgerechnet 24.000 € und L hatte Veräußerungskosten i.H.v. 10.000

**Lösung:**

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist insoweit **nicht steuerbar, als er auf den Wertzuwachs bis zum 31.03.1999 entfällt.**

Aus Vereinfachungsgründen ist der Umfang des steuerbaren Wertzuwachses der veräußerten Anteile dem Verhältnis der Besitzzeit nach dem 31.03.1999 im Vergleich zur Gesamthaltedauer zeitanteilig linear (monatsweise) zu ermitteln. Angefangene Monate werden bei der Ermittlung der Gesamtbesitzzeit aufgerundet und bei der Ermittlung der steuerbaren Besitzzeit (01.04.1999 bis Veräußerungsdatum) abgerundet.

172

**6 Veräußerung von Anteilen an Idw. GmbHs und e.G.**  
**6.3 Beispielfälle des § 17 EStG**  
**6.3.1 Veräußerung von GmbH Anteilen**

**6.3.1.2 Anschaffung vor dem 26.10.2000**

**Korrektur Berechnungsbeispiel**

**Lösung: Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 17 Abs. 2 EStG**

Wertzuwachs (VP./AK)	216.000 €	
davon steuerbar (Wertsteigerung ab 01.04.1999), Ermittlung aus Vereinfachungsgründen zeitanteilig linear		
Gesamtbesitzzeit 312 Monate		
Wertzuwachs seit 01.04.1999 (236 Monate)		
Steuerbarer Anteil (236/312)	<b>163.385 €</b>	
davon steuerfrei, § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe c EStG	-65.354 €	98.031 €
Veräußerungskosten abzugsfähig 60 % (§ 3c Abs. 2 EStG)	10.000 €	-6.000 €
Freibetrag § 17 Abs. 3 EStG		0 €
<b>steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn</b>	<b>92.031 €</b>	
<u>Nebenrechnung Ermittlung steuerbare Besitzzeit</u>		
Gesamtbesitzzeit 01.01.1993 - 21.12.2018, 311 volle Monate und 1 angefangener Monat = aufgerundet		312
steuerbare Besitzzeit 01.04.1999 - 21.12.2018, 236 volle Monate und 1 angefangener Monat = abgerundet		236

173

6 Veräußerung von Anteilen an Idw. GmbHs und e.G.  
 6.3 Beispielfälle des § 17 EStG  
 6.3.2 Veräußerung von Anteilen an einer Genossenschaft

6.3.2.3 Anschaffung vor dem 13.12.2006 und Mitglied in ehemaliger LPG

- Berechnung des Veräußerungsgewinns erfolgt wie unter Gliederungspunkt 6.3.1.2
- relevanter Stichtag ist der 13.12.2006 für die Aufteilung des Veräußerungsgewinns in nicht steuerbar bzw. steuerbar
- erhöhte Anschaffungskosten sind zu beachten

**Sachverhalt:**

Der Steuerpflichtige L ist seit 01.07.1990 Mitglied der LPG eG. Die Anschaffungskosten seines Anteils betragen 2.300 €. Das Eigenkapital in der DM-Eröffnungsbilanz betrug umgerechnet 3.000.000 €. Zum 01.07.1990 hatte die LPG eG 50 Mitglieder. Veräußerung seines Anteils am 14.05.2018 für 500.000 €, Veräußerungskosten 25.000 €.

176

6 Veräußerung von Anteilen an Idw. GmbHs und e.G.  
 6.3 Beispielfälle des § 17 EStG  
 6.3.2 Veräußerung von Anteilen an einer Genossenschaft

6.3.2.3 Anschaffung vor dem 13.12.2006 und Mitglied in ehem. LPG

**Lösung:** Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 17 Abs. 2 EStG **Korrektur Berechnungsbeispiel**

Wertzuwachs (VP./AK 62.300 EUR)	437.700 €	
davon steuerbar (Wertsteigerung ab 13.12.2006), Ermittlung aus Vereinfachungsgründen zeitanteilig linear		
Gesamtbesitzzeit 335 Monate		
Wertzuwachs seit 12.12.2006 (137 Monate)		
Steuerbarer Anteil (137/335)	<b>179.000 €</b>	
nach § 3 Nr. 40 c EStG steuerfrei 40 % (steuerpflichtig 60 %)	<u>-71.600 €</u>	107.400 €
Veräußerungskosten	25.000 €	
abzugsfähig 60 % (§ 3c Abs. 2 EStG)		-15.000 €
<b>steuerpflichtiger Veräußerungswinn</b>		<b><u>92.400 €</u></b>
<u>Nebenrechnung Ermittlung steuerbare Besitzzeit</u>		
		<u>Monate</u>
Gesamtbesitzzeit 01.07.1990 - 14.05.2018, 334 volle Monate und 1 angefangener Monat = aufgerundet		335
steuerbare Besitzzeit 13.12.2006 - 14.05.2018, 137 volle Monate und 1 angefangener Monat = abgerundet		137
<u>Nebenrechnung Anschaffungskosten</u>		
anteiliges Eigenkapital 01.07.1990 (3.000.000 €/50 Mitglieder)	60.000,00 €	
AK Genossenschaftsanteil	<u>2.300,00 €</u>	62.300,00 €

177